

Bestimmungen über die Vorzugs-Aktien:

Die Vorz.-Akt. lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar. Sie gliedern sich in die Gruppen A. u. B. Die Gruppe A umfaßt die 2 000 000 000 RM Vorz.-Akt., die zum Grundkap. der Ges. gehören, die Gruppe B diejenigen, die in Höhe von 2 000 000 000 alle 10 Jahre zusätzlich ausgegeben werden können.

Die Vorz.-Akt. werden in verschiedenen Serien ausgegeben, die mit verschiedenen Rechten ausgestattet sein können. Die Gesellschaft stellt die Ausgabebedingungen und den Ausgabekurs für jede Serie nach freiem Ermessen fest, sofern nicht die Vorz.-Div. höher als 7 % ist und sofern der Ausgabekurs mindestens den Nennwert erreicht. Die Ges. muß sich dagegen mit der Reichsregierung vor Ausgabe von Vorz.-Akt. ins Einvernehmen setzen, wenn es sich etwa zur Sicherstellung der Ausgabe der Aktien als nötig herausstellen sollte, solchen Ausgabebedingungen zuzustimmen, die für die Ges. ungünstiger wären. Die Vorz.-Akt. A Serie I, IV u. V, über welche die Zertifikate der Reichsbank lauten, sind auf den Inhaber gestellt. Sie sind mit Div.-Scheinen ausgestattet und gewähren den Anspruch auf Kapitalrückzahlung spätestens bei Ablauf des Betriebsrechts sowie auf eine Vorz.-Div. Diese ist für die Serie I, IV u. V auf 7 % bemessen.

Bisher sind nur Vorz.-Akt. der Gruppe A und zwar die Serien I—V (s. oben) ausgegeben worden. Für diese gelten folgende Sonderbestimmungen: Die Vorz.-Akt. lauten auf Goldmark. Sie gewähren einen Anspruch auf eine Vorzugs- und gegebenenfalls eine Zusatzdividende. Diese Div. werden in Goldmark gezahlt und zwar am dritten Tage nach Genehmigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. (Eine Goldmark ist gleich dem Gegenwert von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold. Dieser Gegenwert wird errechnet nach dem am dritten Werktag — oder falls an diesem Tage kein amtlicher Goldpreis veröffentlicht wird, nach dem zuletzt vor dem dritten Werktag — vor der Sitzung des Verwaltungsrats amtlich bekanntgegebenen Londoner Goldpreise u. dem Mittelkurs der an diesem Tage an der Berliner Börse erfolgten amtlichen Notierung für Auszahlung London. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 RM und nicht weniger als 2760 RM, so ist für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark in gesetzl. Zahlungsmitteln zu zahlen). Auf die Vorz.-Div. der Serien I, IV u. V der Gruppe A werden am 2./1. jedes Jahres als Abschlagszahlung $3\frac{1}{2}\%$ des Nennbetrages der Stücke in Reichsmark gezahlt.

Das Deutsche Reich garantiert den Aktionären der Serien I, IV u. V die Zahlung der Vorz.-Div. von 7 %. Die Reichsregierung hat ihre nach § 4 (2) der Gesellschaftssatzung erforderliche Genehmigung zu der Begebung der Vorz.-Akt. der Serien I, IV u. V unter Nennwert erteilt. Durch Verordnung vom 16./10. 1930 (RGBl. I S. 464) ist die Kap.-Ertragsteuer für die Erträge aus den Reichsbahn-Vorz.-Akt. aufgehoben; die Verordnung galt erstmalig für die Erträge, die nach dem 2./1. 1931 fällig wurden.

Die Vorz.-Akt. der Gruppe A Serien I—V können vom Beginn des 16. Jahres nach ihrer Ausgabe ganz oder zum Teil eingezogen werden. Sollte jedoch die Verpflichtung der Ges., die Reparationssteuer zu entrichten, früher fortfallen, so kann die Ges. auch soglich die Vorz.-Akt. einziehen.

Bei Einziehung der Vorz.-Akt. Gruppe I Serien I—V vor dem 11./10. 1959 wird ein erhöhter Einlösungskurs gewährt, und zwar beträgt der Einlösungskurs bei Einziehung vor Ablauf des 25. Jahres nach dem Uebergang des Betriebsrechts an die Ges. (also vor dem 11./10. 1949) 20 % über den Nennwert, bei Einziehung vom 26. bis 35. Jahre nach dem Uebergang des Betriebsrechts (also in der Zeit vom 11./10. 1949 bis 10./10. 1959) 10 % über den Nennwert; nach dem 35. Jahre (also nach dem 10./10. 1959) erfolgt die Einziehung zum Nennwert. Die Reichsregierung kann verlangen, daß die Ges. von ihrem Recht der Einziehung unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Gebrauch macht, wenn das Reich ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

Die Einlösung der aufgerufenen Vorz.-Akt. Serien I, IV u. V kann jeweils nur zum 1./7. eines jeden Jahres vorgenommen werden. Die Einlösung erfolgt in Goldmark unter Berechnung des Gegenwertes in Reichsmark nach dem für die Auszahlung der Div. vorgesehenen Verfahren, wobei die am dritten Werktag vor der Einlösung erfolgende Notierung der in Frage kommenden Kurse zugrunde gelegt wird (siehe oben). Die Deutsche Reichsbahn-Ges. verpflichtet sich, den Aufruf der einzulösenden Stücke alsbald nach der Auslösung, mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor der Einlösung, bekanntzumachen. Die Aktionäre haben für das Geschäftsjahr, in dem die Einlösung erfolgt, keinen Anspruch auf Dividende oder Zinsen.

Die Deutsche Reichsbahn-Ges. verpflichtet sich ferner, jährl. einmal Restantenlisten zu veröffentlichen.

Die Reichsbank hat als Treuhänder die Verwaltung u. Verwahrung der Vorz.-Akt. Serien I, IV u. V übernommen u. gibt dafür auf den Inhaber ausgestellte, mit Dividendenbezugscheinen versehene Zertifikate aus, die bei Ser. I üb. 10 000 GM u. 1000 GM, bei Ser. IV u. V über den zweifachen, fünffachen, zehnfachen, hundertfachen Betrag einer Vorz.-Akt. von 100 GM lauten, also über 200 GM, 500 GM, 1000 GM, 10 000 GM. Die Zertifikate haben die gleichen Nummern wie die Vorz.-Aktien. Die Zertifikate zu Serie I tragen die faksimilierten Unterschriften: Dr. Luther und Dreyse u. die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Die Zertifikate zu Serie IV u. V tragen die faksimilierten Unterschriften: Dr. Hjalmar Schacht u. v. Grimm und die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Für die Abschlagszahlung von $3\frac{1}{2}\%$ am 2./1. jedes Jahres und für die Zahlung der Restdividende sind für jedes Geschäftsjahr zwei Dividendenbezugscheine vorgesehen. Sie sind fortlaufend numeriert und tragen außerdem die Angabe des Geschäftsjahres, auf welches die Dividende entfällt, und des Jahres, in welchem sie zahlbar ist.

Die Vorzugsdividenden und etwaigen Zusatzdividenden sowie die Rückzahlungsbeträge, welche auf die durch die Zertifikate vertretenen Aktien entfallen, werden von der Reichsbank erhoben und an die Zertifikatinhaber durch die unten genannten Zahlstellen unverkürzt ausbezahlt. Ausser den vorgenannten Rechten auf Dividende, Zusatzdividende und Rückzahlung steht den Inhabern der Vorzugsaktien lediglich das Recht zur Wahl für den Verwaltungsrat gemäß § 9 Ziffer 2 der Satzung zu. Hiernach sind von den 18 Sitzen vier den Inhabern der Vorzugsaktien Gruppe A mit der Maßgabe einzuräumen, daß auf je 500 Millionen Reichsmark ausgegebener Vorzugsaktien ein Sitz im Verwaltungsrat entfällt. Das Recht zur Wahl für den Verwaltungsrat wird für die bei der Reichsbank niedergelegten Vorzugsaktien durch den jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, der an Weisungen der Deponenten nicht gebunden ist, ausgeübt. Die Inhaber der Zertifikate sind jederzeit berechtigt, ihre Aktien bei der Reichshauptbank in Berlin gegen Rückgabe der Zertifikate innerhalb der üblichen Geschäftsstunden am Schalter in Empfang zu nehmen.

Die Vorzugsaktien Serien I, IV u. V der Deutschen Reichsbahn-Ges. und die hierüber ausgestellten Zertifikate der Reichsbank sind für reichsmündelsicher erklärt worden.

6 % Schatzanweisungen Reihe I. 150 000 000 RM, ausgegeben gemäß § 8 des Reichsbahngesetzes v. 13./3. 1930 sowie gemäß dem Beschluß des Verw.-R. der Deutschen Reichsbahn-Ges. v. 8./7. 1930. Stücke zu 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 RM. Zs. 1./3. und 1./9. Die Schatzanweisungen sind am 1./9. 1935 zum Nennwert rückzahlbar. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt bei Fälligkeit gegen Rückgabe der Zinsscheine oder dieser Schatzanweisungen kostenfrei bei der Reichshauptbank in Berlin u. sämtl. Reichsbankanstalten, bei der Preuß. Staatsbank (Seehandlung), bei sämtlichen Mitgliedern des Uebernahme-Konsortiums einschl. ihrer Niederlass., bei der Zentralkasse der Deutschen Reichsbahn-Ges. in Berlin und bei den größeren Kassen der Reichsbahndirektionen. Die Schatzanweisungen sind durch Beschluß des Reichsrats als